

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00256 vom 13. September 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00256

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00256 du 13 septembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00256 del 13 settembre 2023

Regeste

prozeduraler Aufenthalt (Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung) | [Prozedurales Aufenthaltsrecht während des Rekursverfahrens] Nach einer erfolgten Hochzeit mit seiner Schweizer Verlobten hätte der Beschwerdeführer grundsätzlich Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 42 Abs. 1 AIG. Die summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage spricht jedoch gegen die Gewährung eines prozeduralen Aufenthalts, da der Beschwerdeführer den Widerrufsgrund gemäss Art. 63 lit. a in Verbindung mit Art. 62 gesetzt hat (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Da es sich bei dem vorliegenden Urteil um einen Zwischenentscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen handelt (Bertschi, Kommentar VRG, § 19a N. 32), lässt sich das Bundesgericht allerdings im Sinn des Art. 93 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Schliesslich ist auf Art. 98 BGG zu verweisen: Danach kann mit Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (vgl. zum Ganzen VGr, 21. Oktober 2020, VB.2020.00685, E. 6; BGr, 13. September 2023, 2C_376/2022, E. 1.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.